

II - 1951 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

WIEN, am 26. Jänner 1981

Zl. 212.24.01/1-IV.2/81

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
zum Nationalrat Dr. Feurstein und Gen.
betreffend Einführung des Visumzwanges
für türkische Staatsbürger (Nr. 917/J)

887/AB

1981 - 01 - 28

zu 917/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Feurstein und Gen.
haben am 16.12.1980 unter der Nr. 917/J an mich eine schriftliche
Anfrage betreffend Einführung des Visumzwangs für türkische
Staatsbürger gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

- "1) Wie lautet Ihre Stellungnahme zum Vorschlag von Dipl. Vw.
Siegfried Gasser, für türkische Staatsangehörige bei der
Einreise nach Österreich den Visumzwang einzuführen?
- 2) Wurden von Vertretern Ihres Ministeriums über die Ein-
führung des Visumzwangs bereits Gespräche mit den türki-
schen Vertretungsbehörden in Österreich geführt?
- 3) Wenn ja: mit welchem Ergebnis?

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beant-
worten:

Zu 1)

Zu dem Vorschlag auf Einführung des Sichtvermerks-
zwanges für türkische Staatsangehörige ist darauf hinzuweisen,
dass für zwischenstaatliche Verhandlungen zwar das Bundes-
ministerium für Auswärtige Angelegenheiten zuständig ist, für
die innerstaatliche Einschätzung der Arbeitsmarktlage jedoch
das Bundesministerium für soziale Verwaltung und für Fremden-
polizeiangelegenheiten sowie das Ein- und Auswanderungswesen
das Bundesministerium für Inneres. Die Anfrage berührt daher in

-2-

sachlicher Hinsicht vornehmlich die Zuständigkeit des Herrn Bundesministers für Inneres. Vom aussenpolitischen Standpunkt ist dazu folgendes zu bemerken:

Österreich tritt seit Jahrzehnten für eine Liberalisierung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs zu allen Ländern Europas ein und hat aus diesem Grunde mit zahlreichen Staaten in und ausserhalb Europas, darunter auch mit einer Reihe osteuropäischer Staaten, Abkommen über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges abgeschlossen. Jede Maßnahme, die die bisher im internationalen Personenverkehr erzielten Fortschritte einschränkt, muss als Rückschritt angesehen werden; ein solcher Schritt kann nur verantwortet werden, wenn tatsächlich alle anderen Möglichkeiten, einer als nicht mehr tragbar empfundenen Situation Herr zu werden, erschöpft sind oder wenn er aufgrund internationaler Verpflichtungen unvermeidlich wird, wie dies etwa bei der Kündigung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und Südafrika über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges der Fall war.

Ich verhehle nicht, gegen eine Wiedereinführung des Sichtvermerkszwanges, insbesondere gegenüber einem Mitglied des Europarates, Bedenken zu haben.

In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass die Parlamentarische Versammlung des Europarates am 2.10.1980 eine Empfehlung annahm, in der dem Ministerkomitee empfohlen wurde, die Regierungen von Mitgliedstaaten, welche die Sichtvermerkspflicht für Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten eingeführt haben, dringend zu ersuchen, diese Massnahmen zu überprüfen und sie unverzüglich zu widerrufen; sie hat weiters die Regierungen der anderen Mitgliedstaaten eingeladen, nicht ähnliche Massnahmen gegenüber türkischen Staatsangehörigen zu ergreifen.

Ich sehe in dem in der Anfrage aufgeworfenen Problem aber auch einen humanitären Aspekt. Das Recht auf Familienzusammenführung bzw. Besuchsreisen von Frauen und Kindern mit, bzw. zu ihren im Ausland wohnhaften und arbeitenden Gatten und Vätern darf von uns nicht nur gegenüber Staaten mit einem anderen politischen System geltend gemacht, sondern

./.

-3-

muss auch von uns selbst in der Österreich eigenen humanitären Tradition beachtet werden.

Zu 2) und 3)

Im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Inneres wird derzeit eine Wiedereinführung der Sichtvermerkspflicht für türkische Staatsangehörige nicht für erforderlich erachtet. Mit der türkischen Seite bestehen hinsichtlich der Auswirkungen der Wiedereinführung des Sichtvermerkszwanges durch die Bundesrepublik Deutschland und Frankreich auf die Reisebewegung türkischer Staatsangehöriger nach bzw. durch Österreich laufend Kontakte. Konkrete Gespräche bzw. Verhandlungen über eine Wiedereinführung des Sichtvermerkszwanges (Kündigung oder vorübergehende Aufhebung des österreichisch-türkischen Abkommens vom Jahre 1955 über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges und einer Suspendierung der betreffenden Bestimmungen des europäischen Abkommens vom Jahre 1957 über die Regelung des Personenverkehrs) waren bisher nicht erforderlich. Nach den mir zur Verfügung stehenden Informationen sieht auch die Schweiz bisher keine Notwendigkeit, zum Sichtvermerkszwang zurückzukehren.

Der Bundesminister
für Auswärtige Angelegenheiten:

